



Förderrichtlinie „Integrationsarbeit in der Feuerwehr“

vom 25. März 2019 (StAnz. 16/2019 S. 383)

I. Zielsetzung

Mit der Förderrichtlinie will das Land die hessischen Freiwilligen Feuerwehren bei der Gewinnung von Menschen mit Migrationshintergrund unterstützen. Dabei kann der Fokus auch auf Informationsvermittlung zum Ehrenamt, zum Brandschutz im Allgemeinen sowie den Aufgabengebieten und der Arbeit der hessischen Feuerwehren speziell für diese Zielgruppe liegen.

Mit der Durchführung von Projekten und anderen Maßnahmen ergibt sich für die Feuerwehren die Chance, für sich und die gesellschaftlich wichtige Aufgabe zu werben. Menschen mit Migrationshintergrund soll die Möglichkeit geboten werden, die Feuerwehr und deren Arbeit kennenzulernen. Ziel der Förderung soll es daher sein, diese für Maßnahmen einzusetzen, die geeignet sind, Menschen mit Migrationshintergrund für die Feuerwehren zu interessieren, die sonst nicht damit in Berührung gekommen wären.

II. Förderung

1. Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

(1) Die Bemühungen der Landkreise, Städte und Gemeinden bei der Planung und Umsetzung von Projekten oder anderen Maßnahmen, um für ihre Belange zu sensibilisieren und zum Mitmachen zu animieren, werden durch eine Förderung der von diesen finanzierten Sachausgaben (zum Beispiel von Unterrichtsmaterialien, Fahrtkosten, Druckkosten) unterstützt. Damit soll die Umsetzung von Projekten oder anderen Mitgliedergewinnungsmaßnahmen erleichtert werden. Hieran besteht ein Landesinteresse im Sinne des § 23 LHO, weil Feuerwehren die Sicherheit der Bevölkerung auf dem Gebiet der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr gewährleisten. Die Finanzierung der damit auch dem Landesinteresse dienenden Mitgliederwerbung für die Feuerwehren durch die Landkreise, Städte und Gemeinden soll unterstützt werden. Für die Förderung gelten die §§ 23 und 44 LHO und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften. Auf die Prüfungsrechte des Hessischen Landesrechnungshofs nach § 91 LHO wird verwiesen.

(2) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der vorgelegten Projektbeschreibung. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Bemühungen der Landkreise, Städte und Gemeinden, verstärkt aktive Integrationsarbeit seitens der hessischen Freiwilligen Feuerwehren zu unterstützen.

3. Zuwendungsempfänger und Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle hessischen Landkreise, Städte und Gemeinden, deren Freiwillige Feuerwehren Projekte und Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie durchführen. Interkommunale Zusammenarbeit zwischen Städten und Gemeinden ist möglich (siehe Nummer 4) - in diesem Fall muss eine Stadt oder Gemeinde die Federführung übernehmen. Kreisangehörige Städte und Gemeinden eines Landkreises sollen ihre Maßnahmen miteinander und mit dem Landkreis abstimmen oder sich mindestens gegenseitig informieren.

4. Zuwendungsvoraussetzung

(1) Die Projekte und Maßnahmen müssen den Freiwilligen Feuerwehren die Möglichkeit geben, sich Menschen mit Migrationshintergrund zu präsentieren und so Mitglieder für ihre wichtigen Aufgaben zu werben. Sie sollen Interesse an der Mitarbeit in den Feuerwehren wecken und so umgesetzt werden, dass praktische Inhalte ebenso vermittelt werden wie die Struktur des Brandschutzes in Hessen, die Aufgaben der Feuerwehren und das Wesen des Ehrenamts.

(2) Die Projekte bzw. Mitgliedergewinnungsmaßnahmen können sowohl von Interkulturellen Beraterinnen bzw. Beratern (IkBF) als auch von nicht analog ausgebildeten Feuerwehrangehörigen durchgeführt werden. Landkreise, Städte und Gemeinden können eine oder einen bzw. mehrere IkBF berufen, die Maßnahmen zur Gewinnung von Menschen mit Migrationshintergrund durchführen. Dafür können sich Städte und Gemeinden auch im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit zusammenschließen.

(3) Das Vorschlagsrecht für die Benennung der IkBF liegt bei den Feuerwehren. Die IkBF müssen entweder die entsprechenden Seminare der Hessischen Landesfeuerweherschule (HLFS) besucht haben oder über Qualifikationen in „Interkultureller Kompetenz“ verfügen, die von der HLFS als gleichwertig anerkannt werden. Dafür sollen die Qualifikationen den in den Seminaren der HLFS vermittelten Kenntnissen entsprechen.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

(1) Die Landesförderung kann einmal pro Jahr beantragt werden und beträgt für förderfähige Projekte oder Maßnahmen je nach Dauer, Art und Umfang:

- a) für ein einmaliges Projekt eines nicht analog ausgebildeten Feuerwehrangehörigen bis zu 500 Euro,
- b) für ein einmaliges Projekt eines ausgebildeten IkBF bis zu 1.000 Euro,
- c) für ein Dauerangebot eines nicht analog ausgebildeten Feuerwehrangehörigen bis zu 1.000 Euro,
- d) für ein Dauerangebot eines ausgebildeten IkBF bis zu 2.000 Euro.

(2) Im Falle einer interkommunalen Zusammenarbeit oder bei einem Zusammenschluss mehrerer Gemeinde- bzw. Stadtteilfeuerwehren, erhalten die Beteiligten Feuerwehren jeweils den vollen Förderbetrag.

(3) Zuwendungsfähig sind die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme entstehenden Sachkosten.

4) Die Förderdauer beträgt maximal drei Jahre.

6. Verfahren

(1) Die Landkreise, Städte und Gemeinden (bzw. die federführenden Städte oder Gemeinden) beantragen die Förderung schriftlich (VV Nr. 3. 1 zu § 44 LHO) mit einem Antragsformular (www.feuerwehr.hessen.de) beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und beschreiben dabei die geplanten Maßnahmen. Dem Antrag muss der Qualifikationsnachweis der oder des IkBF beigefügt sein.

(2) Die Landkreise, die Städte oder die Gemeinden (bzw. die federführenden Städte oder Gemeinden) müssen verbindlich bestätigen, dass die Voraussetzungen der Förderung nach Nr. 4 erfüllt sind und eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel erfolgt.

7. Bewilligungsverfahren

Die eingegangenen Förderanträge werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport bewilligt, sofern die Anerkennungskriterien erfüllt sind. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

8. Auszahlung

(1) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag.

(2) Bei Dauerangeboten ist mit der Beantragung für das zweite bzw. dritte Jahr von den Landkreisen, den Städten oder Gemeinden (bzw. den federführenden Städten oder Gemeinden) ein Zwischenbericht (vgl. Nr. 9) über das vorangegangene Jahr beizufügen. Nach der Prüfung wird die Zuwendung vom Land ausgezahlt.

9. Verwendungsnachweis

Die Landkreise, die Städte oder die Gemeinden (bzw. die federführenden Städte oder Gemeinden) garantieren mit dem unterzeichneten Antrag, dass die Mittel zweckentsprechend nach Nr. 4 verwendet werden. Nach jedem Jahr (ab Beginn der Förderung) sind bei Dauerangeboten ein Zwischenbericht (Beschreibung der Maßnahmen, Aktionen, Presseberichte, Bilder, Bewertung, Erfolge) über das abgelaufene Jahr und ein Plan für das kommende Jahr vorzulegen, bei einmaligen Projekten ist nach dem Abschluss der Maßnahme ein Verwendungsnachweis einzureichen.

10. Bekanntmachung und Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und bekannt gegeben.

Die Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Die Förderrichtlinie „Interkulturelle Beratung Feuerwehr“ vom 18. Juni 2017 (StAnz. 28/2017 S. 654) wird durch die neue Förderrichtlinie ersetzt.

Wiesbaden, den 25. März 2019

(Peter Beuth)

Staatsminister